

Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung) und deren Anlage

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert und in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der Sportstätte Sportplatz, Pulsnitzer Straße 33 c

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steina betreibt die Sportstätte in Steina als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich oder kulturell betätigen wollen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Steina kann, nach Einzelfallprüfung, in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern, Sondernutzungen und -veranstaltungen gestatten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Besitz der Gemeinde Steina befindlichen Sportstätte setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an den Nutzungsberechtigten in Form
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung des Sportplatzes
 - oder einer gesonderten Nutzungsvereinbarung erteilt
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Dauernutzer
 - Personengruppen
 - Einzelpersonen
 - Veranstalter

- (3) Die Erlaubnis gilt:
- für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - für regelmäßige wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - für eine bestimmte Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis)
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle einer ungenügenden Auslastung, ist ein Widerruf, nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe oder Veranstaltungen, notwendiger Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Steina ganz oder teilweise den Sportplatz für bestimmte Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und /oder der Zustand der Sportfläche oder der Baulichkeiten erfordern. Ansprüche auf Entschädigung oder Stellung einer Ersatzeinrichtung stehen dem Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Für Schäden, die an den Sportanlagen oder Gebäuden verursacht werden, haftet der Verursacher. Das gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.
- (3) Die Gemeinde Steina wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (4) Die Gemeinde Steina haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist kostenpflichtig, die Gebühr für die Nutzung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil.

- (2) Die Benutzung der Sportstätte durch die Kindertagesstätte „Zwergenland“ und zu Trainingszwecken im Kinderbereich des Sportvereins 1885 e.V. sind kostenfrei.
- (3) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/ oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden oder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung.
- (5) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig.
- (6) Die Gebühren für Vereine werden nach den Belegungsplänen halbjährlich durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein geschäftlicher Vertreter.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von §124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Sportstätte entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - In der Sportstätte und den damit verbundenen Anlagen und Gebäude die Ruhe und Ordnung stört,
 - gegen die Sportplatzordnung bzw. Hausordnung verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist die Gemeinde Steina.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude der Gemeinde Steina und die Anlage dazu vom 20.06.2002

Steina, ...6. DEZ. 2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung)

Benutzungsgebühren

Sportverein 1885 e.V. zu Trainingszwecken	5,00 €/h
Sportverein 1885 e.V. zu Versammlungszwecken	5,00 €/h
Vereine aus dem Ort zu Trainingszwecken	8,00 €/h
Vereine von außerhalb zu Trainingszwecken	10,00 €/h
Freizeitsportler	10,00 €/h
Veranstaltungen/Wettkämpfe	130,00/Tag

Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren oder Kostenersätze für andere Zwecke werden vom Bürgermeister der Gemeinde Steina nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und vertraglich vereinbart.

Die Benutzungsgebühren werden in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung der Sportstätte erhoben.

Steina, - 6. DEZ. 2022


Sandro Bürger
Bürgermeister

